

Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorsitzende,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach den Beschlüssen der Bund-Länder Konferenz vom 10. August 2021 hat der Freistaat Bayern seine **13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) angepasst**. Die Verordnung wurde am 20.08.21 veröffentlicht, tritt am heutigen Montag, den **23.08.21** in Kraft und ist bis zum **10.09.21** gültig. Über die für den Sport (§ 12 der Verordnung) wichtigen Veränderungen wollen wir informieren.

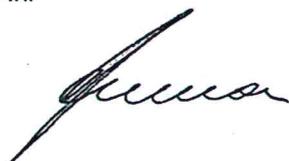
Die 7-Tage-Inzidenz bei den Geimpften in Bayern lag laut Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. August 2021 nur bei 5,75 pro 100.000 Einwohnern, wohingegen dieser Wert bei den Ungeimpften bei 58, also dem rund 10-Fachen lag. Diese Zahlen verdeutlichen, wie wichtig die Impfungen im Kampf gegen die Pandemie sind. **Impfen ist und bleibt der Schlüssel für die Rückkehr zu mehr Freiheit und Normalität.**

Die Ständige Impfkommission empfiehlt nunmehr die Anti-Corona-Impfung auch für die 12- bis 17-Jährigen. Auch wir als BLSV ermutigen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und ihre Eltern, die mittlerweile sehr niederschwelligen Impfangebote vor Ort wahrzunehmen. Wo Impfangebote vor Ort bestehen, erfahren Sie auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: [Coronavirus: Impfung - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](#).

Um Kinder und Jugendliche wieder zurück in den Sportverein zu holen, hat die **Deutsche Sportjugend** eine große angelegte **Bewegungskampagne** ins Leben gerufen: Nehmen Sie mit Ihrem Verein daran teil!

Des Weiteren treibt der BLSV auch intern die **Digitalisierung** voran. Nächster Schritt: Das **Ehrungswesen**. In diesem Schreiben informieren wir Sie, wie die Antragstellung zukünftig ablaufen wird.

Ich wünsche Ihnen weiterhin: Bleiben Sie gesund!  
Ihr



Jörg Ammon  
Präsident

## Inhaltsverzeichnis

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung .....	2
Mit Aktionstagen im Verein Kinder und Jugendliche wieder in Bewegung bringen – Jetzt Unterstützung durch die Sportjugend sichern! .....	3
Voranschreitende Digitalisierung im BLSV- und BSJ-Ehrungswesen.....	3
BLSVdigital & Erweiterungsangebote.....	4
Kampagne des Freistaats zu Vereins- und Schwimmgutscheinen .....	4
Den aktuellen bayernsport im BLSV-Kiosk lesen.....	4

### 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Anbei ein Überblick zu den geltenden Regelungen ab dem 23. August 2021:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):

Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li><li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li><li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li><li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Testpflicht entfällt</li><li>• Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich</li><li>• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr</li><li>• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze</li><li>• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung</b> (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u></li><li>• <b>Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung</b> (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u></li><li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativen Test</u>)</li><li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li><li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li></ul> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><p>Ausgenommen von der Testpflicht sind: - Geimpfte &amp; genesene Personen - Kinder bis zum 6. Geburtstag - Schülerinnen &amp; Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen</p></div> <ul style="list-style-type: none"><li>• Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)</li><li>• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)</li><li>• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)</li><li>• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen</li></ul>

Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)

- Die bisherige Differenzierung in Inzidenzwerte unter 50 und über 50 in der bayerischen Verordnung wird der Bundesregelung angepasst. Ab sofort ist ein Inzidenzwert von 35 die Grenze

**In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist Sport weiterhin überall (Innen- und Außenbereich) ohne Testnachweis gestattet.**

- **Ist die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, ist Sport im Außenbereich ohne Gruppenbegrenzung weiterhin ohne Testnachweis möglich.**
- Für den Sport in **geschlossenen Räumen** ist bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 notwendig. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien. Das heißt, Sport im **Innenbereich** dürfen dann nur noch negativ Getestete, Genesene und vollständig Geimpfte ausüben. Für die Nutzung von Umkleideräumen und Sanitäranlagen beim Sport im Freien, ist kein Testnachweis nötig. Die Personenbegrenzung, dass in Gruppen bis 10 Personen keine Testpflicht gilt, entfällt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen auch die **Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind – wie zuvor dargestellt - a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines

auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien.

- Neu sind auch die Zuschauergrenzen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung) bei länderübergreifenden Sportveranstaltungen: **Die Überschreitung der 35er-Inzidenz als Begrenzung auf maximal 1.500 Fans entfällt.** Stattdessen wird bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den vorhandenen Sitzplätzen die Zuschauenden-Anzahl (inklusive geimpfter und genesener Personen) von 35 auf **50 Prozent**, der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, erhöht. Höchstens sind aber **25.000 Zuschauer** mit festen Sitzplätzen zulässig. Die Zuschauer müssen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
- Eine grundlegende Überarbeitung der IfSMV ist von Seiten der bayerischen Staatsregierung für die (nächste) Verordnung nach dem 10.09.21 geplant.

## **Mit Aktionstagen im Verein Kinder und Jugendliche wieder in Bewegung bringen – Jetzt Unterstützung durch die Sportjugend sichern!**

Um Kinder und Jugendliche wieder in Bewegung zu bringen und die Vereine dabei zu unterstützen, diese vor Ort zu aktivieren, hat die Deutsche Sportjugend (dsj) eine groß angelegte Bewegungskampagne ins Leben gerufen. Herzstück der Kampagne sind Aktionstage von Sportvereinen und -verbänden für Kinder und Jugendliche, die bundesweit und über ein Jahr verteilt stattfinden sollen. Dafür sind alle Sportvereine aufgerufen, bei sich Aktionstage durchzuführen – etwa ein Spielfest, ein offenes Bewegungsangebot oder einen Tag der offenen Tür.

Kampagnenstart ist am 2. Oktober, Aktionstage der Vereine sollen im Monat stattfinden. Für 1000 Aktionstage stellt die Deutsche Sportjugend **Aktionspakete** mit Materialien zur Verfügung – Sportgeräte, Bewegungsideen, Spielmaterialien. Anträge können sofort oder auch in 2022 gestellt werden, denn weitere Aktionstage sind für Mai und September 2022 in Planung.

Sportvereine und -verbände, die einen Aktionstag durchführen, können eine **Förderung** von 200€, 500€ oder 1000€ beantragen – je nach Umfang der Veranstaltung. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein Sportverein oder -verband Ausrichter des Aktionstages ist; Kooperationen mit anderen Trägern vor Ort sind möglich. Die geförderten Aktionstage müssen das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche wieder in Bewegung zu bringen, öffentlich zugänglich und nicht nur für aktuelle Vereinsmitglieder geöffnet sein. Eine Beantragung erfolgt online über die dsj-Kampagnenseite: [www.dsj.de/bewegungskampagne/](http://www.dsj.de/bewegungskampagne/). Auf der Seite und [hier](#) finden sich weitere Informationen.

## **Voranschreitende Digitalisierung im BLSV- und BSJ-Ehrungswesen**

Nachdem die vergangenen Monate im Bereich Ehrungswesen aktiv für eine Optimierung des Antragsverfahrens von BLSV- und BSJ-Ehrungen genutzt wurden, möchten wir Sie über wichtigsten Änderungen informieren.

Um Ihnen weiterhin den bestmöglichen Service bieten zu können sowie aus Gründen des Umweltschutzes, haben wir unser Antragsverfahren im Ehrungswesen digitalisiert. Daher bitten wir Sie, uns die gewünschten Ehrungen ab sofort mittels unserer digitalen Anträge per E-Mail zukommen zu lassen. Die alt-gedienten Papieranträge mit Durchschlag werden nicht mehr angenommen.

Bei Anträgen auf Verdienstnadeln holen wir für Sie die entsprechende Genehmigung über den Kreisvorsitzenden bzw. Kreisjugendleiter ein – Sie müssen sich hier also um nichts weiter kümmern.

Unsere Ehrungsanträge sowie alle weiteren Informationen zu den Ehrungen können Sie auf unserer Website unter „[www.blsv.de](http://www.blsv.de) → Menü → Produkte → Sport- & Sozialangebote → Ehrungen“ abrufen. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Antragsformulare den Adobe Acrobat Reader benötigen, welchen Sie kostenlos unter [www.adobe.com](http://www.adobe.com) downloaden können.

Den ausgefüllten Ehrungsantrag können Sie damit einfach als PDF-Datei abspeichern und uns per Mail an [ehrunge@blsv.de](mailto:ehrunge@blsv.de) zusenden. Sie erhalten daraufhin automatisch eine Eingangsbestätigung und wir können unverzüglich mit der Bearbeitung Ihres Ehrungsantrags beginnen.

Bei Fragen steht Ihnen unser Team Ehrungswesen unter 089 / 157 02 240 oder [ehrunge@blsv.de](mailto:ehrunge@blsv.de) gerne zur Verfügung.

## BLSVdigital & Erweiterungsangebote

Hebe das Vereinsmanagement in BLSVdigital auf ein neues Level. Digitale Lösungen für die professionelle Vereinsarbeit und digitale Kommunikation bieten die Erweiterungsmodule von tuesday.sport professional. Zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse des Vereins und als zukunftsfähige Gesamtlösung aus einer Hand. Von der SportlerApp über die digitalen Mitgliederverwaltung, die transparente Beitragsabrechnung bis hin zur Sportstättenverwaltung und digitalen Darstellung des Sportbetriebs. Möchten Sie mehr über Ihre Online-Vereinssoftware mit Zukunft in der sicheren BLSVCloud erfahren? Weitere Informationen finden Sie jetzt im Video auf der Website <https://digital.blsv.de/erweiterungsangebote>.

## Kampagne des Freistaats zu Vereins- und Schwimmgutscheinen

Im Rahmen des Bewegungsförderprogrammes der Bayerischen Staatsregierung erhalten alle bayerischen Grundschülerinnen und Grundschüler zum Start des neuen Schuljahres am 14. September einen Gutschein für den Neueintritt in einen Sportverein. Der Freistaat übernimmt dabei den ersten Jahresbeitrag von bis zu 30€.

Außerdem erhalten Vorschülerinnen und Vorschüler sowie Erstklässlerinnen und Erstklässler einen Gutschein zum Erwerb des Seepferdchens. Hier übernimmt der Freistaat die Kursgebühr, maximal 50€.

Die Abwicklung und das Einlösen der Gutscheine erfolgt über die Vereinsplattform „BLSVdigital“.

Weitere Informationen folgen in Kürze.

## Den aktuellen bayernsport im BLSV-Kiosk lesen

Weitere Neuigkeiten und Informationen gibt es in der aktuellen bayernsport-Ausgabe. Ihr könnt das BLSV-Verbandsmagazin kostenfrei in der App „BLSV Kiosk“ lesen – der Freischaltcode ist die jeweilige Vereins- bzw. Fachverbandsnummer.

Link zum BLSV Kiosk: [www.blsv.de/kiosk](http://www.blsv.de/kiosk)

Mehr Informationen: [www.blsv.de/bayernsport](http://www.blsv.de/bayernsport)

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus), in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de) sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.